Entgeltordnung für die Benutzung der Sport-, Festhallen und Vereinsräume der Gemeinde Willstätt zum 01.01.2026

Beschluss am 17.12.2025

Entgeltordnung
für die Benutzung der Sport-, Festhallen und Vereinsräume der Gemeinde Willstätt zum 01.01.2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt hat am 17. Dezember 2025 für die Benutzung (Anmietung) der gemeindlichen Sport-, Festhallen und Vereinsräume folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung (Anmietung) der gemeindlichen Sport-, Festhallen und Vereinsräume und deren Einrichtungen werden Benutzungsentgelte erhoben.
Die Höhe der Benutzungsentgelte richtet sich nach dem, dieser Anlage beigefügten Entgeltverzeichnis.

§ 2
Schuldner des Benutzungsentgelts

Zur Zahlung des Benutzungsentgeltes ist verpflichtet, wer die oben genannten Hallen bzw. Vereinsräume gemietet hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsentgelte

(1) Das Benutzungsentgelt entsteht mit der tatsächlichen Nutzung der Sport-, Festhallen und Vereinsräume.

(2) Wird ein vereinbarter unregelmäßiger Nutzungstermin, zum Beispiel für eine Veranstaltung, nicht spätestens einen Monat vor dem vorgesehenen Nutzungstermin storniert, gilt die Nutzung als in Anspruch genommen.
In diesem Fall entsteht das volle Benutzungsentgelt, auch wenn die Nutzung tatsächlich nicht stattfindet.

(3) Wird ein vereinbarter regelmäßiger Nutzungstermin nicht wahrgenommen und erfolgt nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem ausgefallenen Nutzungstermin eine Information an die Gemeinde, gilt die Nutzung als in Anspruch genommen. In diesem Fall entsteht das volle Benutzungsentgelt, auch wenn der Nutzungstermin tatsächlich nicht stattgefunden hat.

(4) Die Gemeindeverwaltung kann in begründeten Ausnahmefällen von der Erhebung des Entgelts absehen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(5) Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von zwei Wochen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig

§ 4
Kaution

Die Gemeinde behält sich vor, von den Nutzenden eine Kaution zu verlangen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 1. Juli 2005 außer Kraft.

Willstätt, 17.12.2025

GEMEINDE 2 WILLSTÄTT

Tobias Polley
Bürgermeister

Anlage zur Entgeltordnung für die Benutzung der Sport, Festhallen und Vereinsräume der Gemeinde Willstätt zum 01.01.2026

Leistungsangebote		Hanauerland-Halle														Tribünen-halle		Hallen Ortsteile				Vereinsräume	
		Halle						Foyer		Trainingshalle								Sand E'weier Legelsh.		Hesselh.		Willstätt Sand Hesselhurst Eckartsweier Legelshurst	
		1/1		2/3		1/3				1/1		2/3		1/3									
1,	**Vermietung der Halle als Mehrzweckhalle (incl. Foyernutzung)** Das Entgelt für eine Anmietung der Halle (zusätzlich Wasserverbrauch, Strom und Heizung) beträgt:	Gebühr ab 01.01.2026	Gebühr ab 01.01.2027	Gebühr ab 01.01.2026	Gebühr ab 01.01.2027	Gebühr ab 01.01.2026	Gebühr ab 01.01.2027	Gebühr ab 01.01.2026	Gebühr ab 01.01.2027	Gebühr ab 01.01.2026	Gebühr ab 01.01.2027	Gebühr ab 01.01.2026	Gebühr ab 01.01.2027	Gebühr ab 01.01.2026	Gebühr ab 01.01.2027	Gebühr ab 01.01.2026	Gebühr ab 01.01.2027	Gebühr ab 01.01.2026	Gebühr ab 01.01.2027	Gebühr ab 01.01.2026	Gebühr ab 01.01.2027	Gebühr ab 01.01.2026	Gebühr ab 01.01.2028
1.1	bei einer Veranstaltungsdauer bis 8 Stunden je Tag (mit Bewirtung)	840,00 €	840,00 €	564,00 €	564,00 €	276,00 €	276,00 €									180,00 €	180,00 €	420,00 €	420,00 €	300,00 €	300,00 €		
1.2	für jede weitere angefangene Stunde (mit Bewirtung)	96,00 €	96,00 €	60,00 €	60,00 €	36,00 €	36,00 €									20,40 €	20,40 €	48,00 €	48,00 €	33,60 €	33,60 €		
1.3	ohne Bewirtung nach Ziffer 1.1	480,00 €	480,00 €	324,00 €	324,00 €	156,00 €	156,00 €									102,00 €	102,00 €	240,00 €	240,00 €	168,00 €	168,00 €		
1.4	ohne Bewirtung nach Ziffer 1.2	48,00 €	48,00 €	36,00 €	36,00 €	12,00 €	12,00 €									10,80 €	10,80 €	24,00 €	24,00 €	18,00 €	18,00 €		
1.5	Willstätter Vereine erhalten auf die Entgelte von 1.1 bis 1.4 einen Abschlag in Höhe von 50 % .																						
1.6	Willstätter Vereine erhalten bei Jugendveranstaltungen auf die Entgelte von 1.1 bis 1.4 einen Abschlag in Höhe von 75 %.																						
	In den oben genannten Entgelten ist nur für den Auf- und Abbau der Vortag der Veranstaltung und der Folgetag der Veranstaltung abgegolten. Für die Festlegung des Vor- und Folgetages ist der Beginn der Veranstaltung (1 Stunde vor Hallenöffnung) entscheidend.																						
1.7	Bei einer Hallenbelegung für den Auf- oder Abbau über die oben genannten Zeiträume oder einer Überbrückung von Tagen zwischen zwei Veranstaltungen beträgt das Entgelt je angefangene Stunde	14,40 €	15,00 €													3,10 €	4,00 €	7,20 €	8,00 €	5,20 €	6,00 €		
2,	**Vermietung der Hallen für eine rein sportliche Nutzung (incl. Foyernutzung)**																						
	Das Entgelt für eine Anmietung der Halle (incl. Wasserverbrauch, Strom und Heizung) für eine rein sportliche Nutzung mit oder ohne Bewirtung beträgt je Stunde:																						
2.1	für die Nutzung durch Erwachsene der Willstätter Sportvereine, welche auch Jugendarbeit treiben und für die Nutzung durch Erwachsene sonstiger Willstätter Vereine	14,40 €	15,00 €	9,60 €	10,00 €	4,80 €	5,00 €			14,40 €	15,00 €	9,60 €	10,00 €	4,80 €	5,00 €	3,10 €	4,00 €	7,20 €	8,00 €	5,20 €	6,00 €		
2.2	für die Nutzung durch andere Gruppen	21,60 €	30,00 €	14,40 €	20,00 €	7,20 €	10,00 €			21,60 €	30,00 €	14,40 €	20,00 €	7,20 €	10,00 €	3,60 €	8,00 €	10,80 €	16,00 €	7,70 €	12,00 €		
2.3	für Jugendliche und Kinder hiesiger Vereine	4,80 €	7,50 €	3,10 €	5,00 €	1,60 €	2,50 €			4,80 €	7,50 €	3,10 €	5,00 €	1,60 €	2,50 €	2,40 €	2,00 €	2,40 €	4,00 €	2,40 €	3,00 €		

Anlage zur Entgeltordnung für die Benutzung der Sport, Festhallen und Vereinsräume der Gemeinde Willstätt zum 01.01.2026

		Hanauerland-Halle														Tribünen-halle		Hallen Ortsteile				Vereinsräume	
		Halle						Foyer		Trainingshalle													
Leistungsangebote		1/1		2/3		1/3				1/1		2/3		1/3				Sand Eweier Legelsh.		Hesselh.		Willstätt Sand Hesselhurst Eckartsweier Legelshurst	
		EUR		EUR		EUR				EUR		EUR		EUR		EUR		EUR		EUR		EUR	
3,	Teilweise Benutzung der Halle	Gebühr ab 01.01.2026	Gebühr ab 01.01.2027	Gebühr ab 01.01.2026	Gebühr ab 01.01.2027	Gebühr ab 01.01.2026	Gebühr ab 01.01.2027	Gebühr ab 01.01.2026	Gebühr ab 01.01.2027	Gebühr ab 01.01.2026	Gebühr ab 01.01.2027	Gebühr ab 01.01.2026	Gebühr ab 01.01.2027	Gebühr ab 01.01.2026	Gebühr ab 01.01.2027	Gebühr ab 01.01.2026	Gebühr ab 01.01.2027	Gebühr ab 01.01.2026	Gebühr ab 01.01.2027	Gebühr ab 01.01.2026	Gebühr ab 01.01.2027	Gebühr ab 01.01.2026	Gebühr ab 01.01.2026
	Wird eine der Hallen nur zu 1/3 oder 2/3 in Anspruch genommen, ermäßigen sich vorstehende Entgeltsätze nach Nr. 1 und 2 jeweils um 2/3 bzw. 1/3. Diese Regelung gilt nur, wenn die anderen Drittel auch durch andere Gruppen nutzbar sind und soweit keine Einzelansätze aufgelistet sind.																						
4,	**Überlassung des Foyers zur gesonderten Nutzung**																						
4.1	Entgelt je Foyer (zusätzlich Wasserverbrauch, Strom und Heizung) bis 8 Stunden							144,00 €	144,00 €									72,00 €	72,00 €	48,00 €	48,00 €		
4.2	Willstätter Vereine erhalten auf das Entgelt von 4.1 einen Abschlag in Höhe von 50 %																						
4.3	Willstätter Vereine erhalten bei Jugendveranstaltungen auf das Entgelt von 4.1 einen Abschlag in Höhe von 75 %																						
5,	**Küchenbenutzung (zusätzlich Wasserverbrauch, Strom und Heizung)**																						
5.1	Entgelt für Küchenbenutzung je Tag	120,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €									30,00 €	30,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €		
5.2	Entgelt für reinen Schankbetrieb je Tag	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €									15,00 €	15,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €		
5.3	Willstätter Vereine erhalten auf das Entgelt von 5.1 und 5.2 einen Abschlag in Höhe von 50 %																						
5.4	Willstätter Vereine erhalten bei Jugendveranstaltungen auf das Entgelt von 5.1 und 5.2 einen Abschlag in Höhe von 75 %																						
6,	**Vermietung von Vereinsräumen für sonstige Nutzungen**																						
6.1	Vermietung an örtliche Vereine pro Jahr																					240,00 € je Verein	500,00 € je Raum
6.2	Vermietung an Privatpersonen und Firmen bis 2 Stunden																					100,00 €	100,00 €
6.2.1	jede weitere Stunde																					50,00 €	50,00 €
7,	**Übernahme des Ein- und Ausräumens der Halle usw.**																						
	Der Aufwand für Aufstellen der Tische und Stühle, Aufräumungsarbeiten, Geschirrausgabe u. ä. durch die Hausmeister, Auslegen u. Entfernen des Bodenbelags usw. wird nach tatsächlichem Stundenaufwand und aktuellem Stundensatz abgerechnet.																						
8,	**Umsatzsteuer- und Anwendungsregelungen**																						
	Zu den Entgelten wird die Umsatzsteuer nach den jeweils geltenden Sätzen erhoben.																						